

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 12. November 1910.

### Inhalt.

**Bekanntmachung:** der Ministeriums des Innern: der Einfuhr von Tieren aus Frankreich betreffend.

### Bekanntmachung.

(Bem. 7. November 1910.)

#### Die Einfuhr von Tieren aus Frankreich betreffend.

Mit Rücksicht auf den günstigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Frankreich wird die Einfuhr von Rindvieh und Schweinen aus diesem Lande zur Schlachtung in die Schlachthöfe in Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Einfuhr in Karlsruhe und Mannheim darf höchstens je 200 Rinder und 200 Schweine, in Heidelberg 50 Rinder und 100 Schweine nicht übersteigen und nur auf der Eisenbahn über die Grenzstationen an den Bahnhöfen Nalst (Badischer Bahnhof), Altdorfsee, Deutsch-Wagram und Ros'ant in anstehend verschlossenen Wagen unter Vermeidung von Umładungen, Entladungen und Transportveränderungen an Wochenagen während der Tagesstunden erfolgen.
2. Wer Rinder und Schweine aus Frankreich einführen will, hat spätestens fünf Tage vorher bei der Direktion des Schlacht- und Viehwesens in Karlsruhe, Mannheim oder Heidelberg unter Angabe der Stückzahl, des Einfuhrtages und der Grenzangabestelle anzufragen, ob die Zulassung nach Maßgabe des Bodenzustands gestattet werden könne.

Die Schlachthofdirektionen haben diese Anfragen umgehend auf Verlangen des Freigeßers zu beantworten und den Grenztierarzt der Einfuhrstelle von der erteilten Einfuhrbewilligung nachstehend zu verständigen. Transporte, für welche keine Einfuhrbewilligung nachgewiesen werden kann, sind vom Grenztierarzt zurückzuziehen.

3. Der Einführende hat Tag und Stunde der Ankunft der Tiere an der Grenzangabestelle dem Grenztierarzt 24 Stunden vorher anzuzeigen.
4. Bei der Einfuhr ist ein Viehpäß beizubringen und dem Grenztierarzt vorzulegen. Der Viehpäß muß folgende Bestimmungen enthalten: